



Continental Reifen Deutschland GmbH
 Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
 Hotline: 05271 999-1111, Telefon: +49 (0)800 200 0744, E-mail: technikfoto@conti.de

SEVIC- INFORMATIONEN FÜR REIFENRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRE
 Ausgabe: 3.0.2016 Seite: 1 von 1

Demoverversion mit Originalinhalten

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):		Fabrikname (Hersteller):		Handelsbezeichnung:		Modelljahr:	
-		KTM		690 Duke / 690 Duke R		2016	
Felge vorne: Nur original Serienfelge		Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,0 bar		Felge hinten: Nur original Serienfelge		Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,2 bar	
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)				160/60ZR17 M/C (69W) TL 1)			
ContiRoadAttack 2 EVO				ContiRoadAttack 2 EVO			
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!
 Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
 Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 08.06.2016 Korbach, 08.06.2016

 Ralph Viering Malte-Lauritz Bigge
 Reifen-Homologation & Produkt
 Techn. u. gesetzl. Prüfamt
 Geschäftsbereich Motorradreifen

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.